

Weisung der Finanzdirektion über das Steuererklärungsverfahren 2016 im Kalenderjahr 2017

(Steuererklärung 2016)

(vom 2. September 2016)

A. Einleitende Bemerkungen

I. Allgemeine Übersicht

Natürliche und **juristische Personen**, die schon vor dem 1. Januar 2017 1
steuerpflichtig waren, haben im Jahre 2017 für die Staats- und Gemein-
desteuern und für die direkte Bundessteuer eine Steuererklärung 2016
abzugeben.

Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2016 volljährig geworden 2
sind, haben im Jahre 2017 erstmals eine eigene Steuererklärung 2016
einzureichen.

Ausnahmsweise ist sodann bei Beendigung der Steuerpflicht im Kan- 3
ton im Kalenderjahr 2017 von den natürlichen und juristischen Perso-
nen eine Steuererklärung 2017 abzugeben. Wir verweisen dazu auf die
Weisung der Finanzdirektion über das Steuererklärungsverfahren im
Kalenderjahr 2017 bei Beendigung der Steuerpflicht (ZStB Nr. 31/
037).

II. Geltungsbereich der Weisung

Diese Weisung regelt das Steuererklärungsverfahren 2016 im Kalen- 4
derjahr 2017 für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte
Bundessteuer der natürlichen und juristischen Personen. Sie ordnet
ferner das Antragsverfahren für die Rückerstattung der eidgenössischen
Verrechnungssteuer.

III. Auskünfte

Nähere Auskünfte über die in dieser Weisung behandelten Fragen er- 5
teilen folgende Abteilungen des kantonalen Steueramtes:

1. Interne Revision, Gruppe Inspektorat Telefon (043 259 37 13);
2. Dienstabteilung Akten- und Datenpflege Telefon (043 259 37 97).

B. Steuerpflicht

I. Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung

- 6 Im Jahre 2017 findet in der Regel für die Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer die definitive Einschätzung für die Steuerperiode 2016 bzw. für die im Kalenderjahr 2016 endende Steuerperiode statt. Als Grundlage für die definitive Veranlagung und den endgültigen Bezug der Steuern 2016 dient die Steuererklärung 2016. Alle steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen werden daher zur Abgabe einer Steuererklärung 2016 aufgefordert. Die Einzelheiten sind geregelt in der Aufforderung zur Einreichung von Steuererklärungen und Verrechnungsanträgen im Jahre 2017 (ZStB Nr. 31/118).

II. Ausnahmen

- 7 Von der Einreichungspflicht ausgenommen sind lediglich der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer unterliegende Personen, die über kein weiteres im Kanton Zürich zu besteuernendes Einkommen oder Vermögen verfügen.

C. Durchführung des Steuerklärungsverfahrens 2016 im Kalenderjahr 2017

I. Natürliche Personen

- 8 Die Durchführung des Steuerklärungsverfahrens 2016 für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer sowie die Durchführung des Antragsverfahrens für die eidgenössische Verrechnungssteuer ist Sache des Gemeindesteueramtes.

II. Juristische Personen

- 9 Die Durchführung des Steuerklärungsverfahrens 2016 für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer ist Sache des kantonalen Steueramtes, Dienstabteilung Akten- und Datenpflege.
- 10 Die Steuerklärungsformulare werden den juristischen Personen durch das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Akten- und Datenpflege, zugestellt und sind dort auch direkt einzureichen.

Anträge auf Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer 11
sind bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern einzureichen.

D. Publikationen (§ 32 VO StG; Art. 124 DBG)

Das Steuererklärungsverfahren wird durch eine öffentliche Aufforderung 12
zur Einreichung der Steuererklärung eingeleitet. Der vom kantonalen
Steueramt festgesetzte Text ist durch das Gemeindesteueraamt
unmittelbar vor Versand der Steuererklärungsformulare, spätestens
Ende Januar, in den Publikationsorganen der Gemeinde zu veröffent-
lichen. Verfügen mehrere Gemeinden über das gleiche Publikations-
organ, so empfiehlt sich die Veröffentlichung durch eine gemeinsame
Anzeige.

Die Steuerpflichtigen sollen im Februar und März durch Inserate auf 13
ihre Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht werden. Der Text die-
ser Inserate wird den Gemeindesteuernämtern rechtzeitig bekannt ge-
geben.

E. Formularverzeichnis

I. Natürliche Personen

Für das Steuererklärungsverfahren 2016 natürlicher Personen und für 14
die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bestehen die nachfolgen-
den Formulare, die den Gemeindesteuernämtern vom kantonalen Steu-
eramts geliefert werden.

Form. 11 Eidgenössischer Lohnausweis

300 (2016) Steuererklärung 2016 für die Staats- und Gemeindesteu-
ern und die direkte Bundessteuer (für die im Kanton
wohnhaften natürlichen Personen)

303 (2016) Steuererklärung 2016 für die Staats- und Gemeindesteu-
ern und die direkte Bundessteuer (für ausserhalb des Kan-
tons wohnhafte natürliche Personen mit Liegenschaften
oder Betriebsstätten im Kanton Zürich)

305 (2016) Wegleitung zur Steuererklärung 2016 natürliche Personen

321 Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und ver-
einfachter Buchführung)

322 Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen

- 323 Liquidationsgewinne
- 328 Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung
- 329 Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung
- 330 Hilfsblatt B für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Buchhaltung oder Aufstellungen
- 331 Hilfsblatt G für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach vereinfachten Aufstellungen
- 332 Wegleitung für die Deklaration von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
- 340 (2016) Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit Verrechnungsantrag für die im Jahre 2016 fällig gewordenen Verrechnungssteuern
- 342 Beiblatt zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
- 345 Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen
- 346 Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen
- 350 Liegenschaftenverzeichnis
- 352 Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis
- 355 Schuldenverzeichnis
- 360 (2016) Berufsauslagen
- 365 (2016) Versicherungsprämien
- 367 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten
- 370 Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten / Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten
- 380 Steuerausscheidung für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer der ausserhalb des Kantons wohnhaften natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieben / Betriebsstätten im Kanton Zürich
- 395 Inventarfragebogen
- 396 Merkblatt des kantonalen Steueramtes über steuerrechtliche Fragen in Todesfällen (inkl. Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen)
- 397 Tresoröffnungsprotokoll

- 398 Merkblatt zur Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer
- 430 (2016) DA-1 natürliche Personen; Antrag auf pauschale Steueranrechnung und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für ausländische Dividenden und Zinsen – Fälligkeiten 2016
- 434 (2016) DA-3 natürliche und juristische Personen; Antrag auf pauschale Steueranrechnung für ausländische Lizenzerträge – Fälligkeiten 2016 bzw. 2015/2016
- 438 (2016) Wegleitung zum DA-1, DA-2 und DA-3; Fälligkeiten 2016 – zur Steuererklärung 2016
- S-167 Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen (Art. 58 VStV)
- 3 ErV Steuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand (direkte Bundessteuer) sowie Ergänzungsblatt zur Festsetzung der Vermögenssteuer für die Staats- und Gemeindesteuern

II. Juristische Personen

Für die Steuerveranlagung juristischer Personen bestehen die nachfolgenden Formulare, die bei der Dienstabteilung Akten- und Datenpflege des kantonalen Steueramtes zur Verfügung stehen. 15

- 12 Bescheinigung über Bezüge von Mitgliedern der Verwaltung und Organen der Geschäftsführung
- 431 (2016) DA-2 juristische Personen; Antrag auf pauschale Steueranrechnung für ausländische Dividenden und Zinsen – Fälligkeiten 2016 bzw. 2015/2016
- 434 (2016) DA-3 natürliche und juristische Personen; Antrag auf pauschale Steueranrechnung für ausländische Lizenzerträge – Fälligkeiten 2016 bzw. 2015/2016
- 438 (2016) Wegleitung zum DA-1, DA-2 und DA-3; Fälligkeiten 2016 – zur Steuererklärung 2016
- 500 (2016) Steuererklärung 2016 für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer für Kapitalgesellschaften (AG / Kommandit-AG / GmbH), Genossenschaften und ausländische Personengesamtheiten
- 505 (2016) Wegleitung 2016 für Kapitalgesellschaften (AG / Kommandit-AG / GmbH) und Genossenschaften

- 510 (2016) Steuererklärung 2016 für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen
- 520 Steuerauscheidung für juristische Personen
- 530 Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen für Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG, GmbH) und Genossenschaften
- 531 Auszug aus der Erfolgsrechnung und Angaben über die Bewertung der Vorräte für Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG, GmbH) und Genossenschaften
- 535 Verzeichnis der Liegenschaften für Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG, GmbH) und Genossenschaften
- 550 Merkblatt zum Beteiligungsabzug und Holdingprivileg
- 551 Beteiligungsabzug. Berechnung der prozentualen Ermässigung der Steuer vom Reingewinn (§§ 72 und 72a StG)
- 555 Ergänzungsblatt für Immobilien bei Holdinggesellschaften
- 560 Ergänzungsblatt für Domizil- und gemischte Gesellschaften im Sinne von § 74 StG
- 570 Nachweis der für die Staatssteuer massgebenden Veränderungen der Gestehungskosten von Beteiligungen gemäss § 72a StG
- R 25 Rückerstattungsantrag für juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung erhältlich)

F. Vorbereitung des Versandes

I. Zustellung an natürliche Personen

1. Ordentliches Verfahren, Zustellung eines vollständigen Formularsatzes
- 16 Natürlichen Personen sind Formulare gemäss nachstehender Aufstellung zuzustellen.

a) Allen Steuerpflichtigen

Form. 11	Eidgenössischer Lohnausweis	17
300 (2016)	Steuererklärung 2016 für natürliche Personen	
305 (2016)	Wegleitung zur Steuererklärung 2016 für natürliche Personen	
340 (2016)	Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit Verrechnungsantrag für die im Jahre 2016 fällig gewordenen Verrechnungssteuern	
360 (2016)	Berufsauslagen	
365 (2016)	Versicherungsprämien	
367	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	
370	Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten / Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten	

Die Formulare gemäss lit. a sind auch den der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer unterliegenden Personen zuzustellen, die entweder der ergänzenden oder der nachträglichen Veranlagung unterliegen.

Das Formular S-167 ist nur auf Verlangen abzugeben. 19

Offensichtlich nicht unselbständig erwerbstätigen Personen ist das Form. 11 nicht zuzustellen. 20

b) Besitzern von Liegenschaften

350	Liegenschaftenverzeichnis	21
352	Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis	
355	Schuldenverzeichnis	

Kein Liegenschaftenverzeichnis benötigen Steuerpflichtige, die nur ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen. 22

c) Selbständigerwerbenden

321	Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)	23
322	Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen	

- 323 Liquidationsgewinne
- 328 Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung
- 329 Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung
 - Die Landwirte erhalten zusätzlich zu den Formularen unter Abschnitt c)
- 24 330 Hilfsblatt B für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Buchhaltung oder Aufstellungen
- 331 Hilfsblatt G für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach vereinfachten Aufstellungen
- 332 Wegleitung für die Deklaration von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
 - d) Für ausserhalb des Kantons wohnhafte natürliche Personen mit Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich
- 25 303 (2016) Steuererklärung 2016 für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer (für ausserhalb des Kantons wohnhafte natürliche Personen mit Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich)
- 305 (2016) Wegleitung zur Steuererklärung 2016 für natürliche Personen
- 2. Ordentliches Verfahren
 - a) Zustellung eines reduzierten Formularsatzes
- 26 Steuerpflichtigen, die in der vergangenen Steuerperiode die Steuererklärung mit Unterstützung einer Steuerklärungssoftware ausfüllten, wird künftig nur noch ein reduzierter Formularsatz zugestellt:
 - 300 (2016) Steuererklärung 2016 für natürliche Personen
 - 340 (2016) Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
- b) Zustellung Zugangsdaten zur Online-Steuererklärung
- 27 Steuerpflichtigen, die in der vergangenen Steuerperiode die Steuererklärung mit Unterstützung der vom Kantonalen Steueramt Zürich zur Verfügung gestellten Programme ZHprivate Tax beziehungsweise ZH-private Tax-Light online eingereicht haben, wird nur noch ein Schreiben mit den notwendigen Zugangsdaten für die Onlineeinreichung der

Steuererklärung zugestellt, sofern sie nicht einen reduzierten Formularsatz gemäss Ziff. 2 lit. a) beantragt haben.

3. Nachträgliche Veranlagung von quellensteuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmern für das Jahr 2016

Für die nachträgliche Veranlagung 2016 sind die gleichen Formulare abzugeben, wie sie den ordentlich Besteuereten im Jahre 2017 zugestellt werden (gleiche Bemessungsgrundlagen). 28

Einzelheiten sind der Weisung der Finanzdirektion über die nachträgliche ordentliche Veranlagung von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ZStB Nr. 28/851) zu entnehmen. 29

II. Zustellung an juristische Personen

Die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege stellt den juristischen Personen die Formulare gemäss Randziffer 15 zu. 30

III. Anzahl Formulare

Die Formulare Steuererklärung, Wertschriftenverzeichnis, Berufsauslagen, Versicherungsprämien, berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten, Schuldenverzeichnis, Hilfsblätter und Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen sollen im Doppel zugestellt werden. 31

IV. Beschriftung

Das Steuererklärungsformular muss die für das Gemeindesteueramtsamt und das kantonale Steueramt notwendigen Angaben enthalten. 32

Bei in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen sind die Steuererklärungsunterlagen beiden Ehegatten gemeinsam zuzustellen. Deshalb sind bei der Beschriftung stets beide Ehegatten zu nennen (Name, Mädchenname der Ehefrau und Vornamen der Pflichtigen). Die beiden Geschlechtsnamen sind mit einem Bindestrich zu verbinden; hat jedoch die Ehefrau ihren Geschlechtsnamen behalten, so ist bei ihrem Namen der Bindestrich wegzulassen. 33

Bei den in eingetragener Partnerschaft lebenden Steuerpflichtigen sind die Steuerunterlagen beiden Partnerinnen oder Partnern gemeinsam zuzustellen. Bei der Beschriftung sind stets beide Partnerinnen oder Partner zu nennen und zwar in alphabetischer Reihenfolge. 34

- 35 Für den Postversand wird das Wertschriftenverzeichnis verwendet, wobei auf dieses nur die Postadresse der Pflichtigen aufzudrucken ist.

V. Versand

- 36 Gemeindesteuerämter, welche Endlos-Formulare verwenden, haben Steuererklärung und Wertschriftenverzeichnis entsprechend den Einzel formularen auf genaues A4-Format zuzuschneiden.
- 37 Die Formulare müssen den Steuerpflichtigen in verschlossenen Umschlägen zugestellt werden.
- 38 Jeder Sendung ist ein Retourcouvert beizulegen.

VI. Fristen (§ 33 VO StG)

- 39 Die Formularzustellung an die Steuerpflichtigen des Hauptregisters beginnt im Anschluss an die erste Publikation und muss bis Ende Januar abgeschlossen sein.

VII. Begründung und Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft im Kalenderjahr 2016

- 40 Bei Heirat bzw. bei Eintragung einer Partnerschaft in das Zivilstandsregister im Kalenderjahr 2016 werden die Ehegatten bzw. die Partnerinnen oder Partner für die ganze Steuerperiode 2016 gemeinsam besteuert. Bei der **direkten Bundessteuer** gilt die gleiche Ordnung.
- 41 Bei Auflösung der Ehe infolge tatsächlicher Trennung oder Scheidung bzw. bei tatsächlicher Trennung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft im Kalenderjahr 2016 werden die Ehegatten bzw. die Partnerinnen oder Partner für die ganze Steuerperiode 2016 getrennt besteuert. Sie haben daher je eine Steuererklärung 2016 einzureichen. Bei Tod eines Ehegatten bzw. einer Partnerin oder eines Partners in der Steuerperiode 2016 hat der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner eine Steuererklärung 2016 für die Zeit ab Todestag bis Ende der Steuerperiode einzureichen.

G. Einreichungsfristen und Fristerstreckungen

I. Ordentliche Fristen

(Aufforderung zur Einreichung von Steuererklärungen und Verrechnungsanträgen im Jahre 2017, Art. 124 DBG und § 7 VO Rückerstattung VSt)

1. Natürliche Personen

Die Steuererklärungen 2016 sind – gegebenenfalls zusammen mit dem Wertschriftenverzeichnis – bis 31. März 2017 einzureichen. 42

Das Wertschriftenverzeichnis ist, sofern Verrechnung mit den Staats- und Gemeindesteuern 2017 begehrt wird, bis 31. März 2017 einzureichen. 43

2. Juristische Personen

Die Steuererklärungen 2016 sind bis 30. September 2017 beim kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Akten- und Datenpflege, einzureichen. 44

II. Fristerstreckung (§ 39 VO StG; Art. 119 DBG)

1. Durch die Gemeindesteuerämter

Die Gemeindesteuerämter können von Amtes wegen die Frist erstrecken bis am 30. September 2017 für 45

- a) natürliche, im Kanton wohnhafte Selbständigerwerbende sowie für übrige einer Branchendivision zugewiesene natürliche Personen
- b) ausserhalb des Kantons wohnhafte Steuerpflichtige (L- und B-Fälle).

Solche bewilligten Fristerstreckungen sind auf dem Steuererklärungsfeld im Feld „Einreichungsfrist erstreckt bis“ einzutragen und im Register festzuhalten. 46

2. Fristerstreckungsgesuche von Steuerpflichtigen

a) Allgemeines

Gesuche um Fristerstreckung sind vor deren Ablauf mit schriftlicher Begründung dem Gemeindesteueramt bzw. für Steuererklärungen von juristischen Personen beim kantonalen Steueramt, Dienstabteilung 47

Akten- und Datenpflege, einzureichen, das darüber zu entscheiden hat.

- 48 Nach Ablauf der ordentlichen oder erstreckten Einreichungsfrist gestellte Fristerstreckungsgesuche sind abzuweisen, denn eine abgelaufene Frist kann nicht mehr erstreckt werden, sondern höchstens noch – falls die Voraussetzungen von § 15 VO StG bzw. Art. 119 Abs. 2 und 124 Abs. 4 DBG erfüllt sind – wiederhergestellt werden.
- 49 Zuständig für den Entscheid über die Wiederherstellung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung ist die Behörde, die in der Sache selbst zuständig ist.
 - b) Erstmalige Fristerstreckungsgesuche
- 50 Rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen ist entsprechend dem Gesuch, längstens bis 30. November 2017, zu entsprechen.
 - c) Weitere Fristerstreckungsgesuche
- 51 Weitere Fristerstreckungsgesuche sind abzuweisen, ausser es können ausserordentliche Gründe glaubhaft gemacht werden. Die Glaubhaftmachung setzt in der Regel eine substantiierte Sachdarstellung voraus; allgemeine Hinweise wie starke berufliche Inanspruchnahme des Vertreters oder fehlende Unterlagen reichen nicht aus.
- 52 Ist keine Erstreckung angebracht, werden die Steuerpflichtigen aufgefordert, die Steuererklärung innert 30 Tagen einzureichen. In diesem Entscheid ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Finanzdirektion nach § 111 StG hinzuweisen.
 - d) Besondere Bestimmungen betreffend die Verrechnungssteuer
- 53 Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn er nicht innerhalb dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verrechnungssteuer fällig geworden ist, geltend gemacht wird. Es darf daher für die Einreichung des Verrechnungssteuerantrages die Frist keinesfalls über diesen Zeitraum hinaus erstreckt werden.
 - e) Entscheid
- 54 Rechtzeitig eingereichte erstmalige Fristerstreckungsgesuche gelten ohne gegenteiligen schriftlichen Entscheid als vom Gemeindesteuernamt stillschweigend bewilligt. Ein schriftlicher Entscheid erfolgt nur auf ausdrückliches Begehren und bei Fristerstreckungsbegehren nach dem 30. November 2017.

In allen übrigen Fällen sind Bewilligung und Ablehnung der Fristerstreckung den Gesuchstellern bekannt zu geben. Ist das Gesuch vom Vertreter der Steuerpflichtigen gestellt worden, so hat die Eröffnung des Entscheides in der Regel an diesen zu erfolgen (§ 10 VO StG). 55

Bewilligungen (StA Form. 40a) brauchen nicht im Doppel ausgefertigt zu werden; ein entsprechender Vermerk auf dem Gesuch genügt. 56

Wird ein Gesuch nur teilweise bewilligt, so ist der Entscheid mit StA Form. 40b zuzustellen. 57

Bei vollumfänglicher Abweisung einer Fristerstreckung müssen die Steuerpflichtigen ebenfalls orientiert werden, mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit nach § 111 StG. 58

f) Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Kanton

Bei Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Kanton gelten Fristerstreckungsentscheide des Wohnsitz- oder Sitzkantons auch für den Kanton Zürich, sofern der Fristerstreckungsentscheid vor Ablauf der zürcherischen Frist der zuständigen Behörde für das Steuererklärungsverfahren im Kanton Zürich mitgeteilt wird. 59

III. Nachträgliche Veranlagung von Quellensteuerpflichtigen für das Jahr 2016

(Aufforderung zur Einreichung von Steuererklärungen und Verrechnungsanträgen im Jahre 2017)

Betrugen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte im Kalenderjahr 2016 oder einem der Vorjahre mehr als Fr. 120'000.—, so hat der Pflichtige mit Wohnsitz im Kanton eine Steuererklärung 2016 für die nachträgliche Veranlagung im ordentlichen Verfahren für das gesamte Einkommen und Vermögen einzureichen. Die ordentliche Einreichungsfrist läuft bis 31. März 2017. 60

Die Steuererklärungsformulare sind von jener Gemeinde abzugeben, in welcher der Pflichtige am 1. Januar 2016 Wohnsitz hatte oder bei späterem Zuzug in den Kanton Wohnsitz nahm. 61

Einzelheiten sind der Weisung der Finanzdirektion über die nachträgliche ordentliche Veranlagung von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ZStB Nr. 28/851) zu entnehmen. 62

IV. Mahnungen (§§ 132 ff., § 234 StG; § 41 VO StG; Art. 124 - 126, 130, 174 DBG)

1. Allgemeines

- 63 Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung trotz Verpflichtung nicht innert der ordentlichen oder erstreckten Frist einreichen, sind unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung zu mahnen.

2. Zeitpunkt der Mahnung

- 64 Das Mahnverfahren ist unmittelbar nach Ablauf der Einreichungsfrist einzuleiten.

3. Androhung der Folgen der Nichteinreichung der Steuererklärung 2016

- 65 Die Mahnung erfolgt unter der Androhung, dass bei Nichtabgabe der vollständig ausgefüllten Steuererklärung 2016 innert der Mahnfrist das kantonale Steueramt die Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen vornimmt.

- 66 Gleichzeitig ist den Steuerpflichtigen für den Unterlassungsfall eine Ordnungsbusse wegen Verletzung einer Verfahrenspflicht im Sinne von § 234 StG bzw. Art. 174 DBG anzudrohen.

4. Mahnfrist

- 67 Die Mahnfrist beträgt 10 Tage; sie ist nicht erstreckbar (§ 41 Abs. 2 VO StG).

5. Zustellung

- 68 Die Mahnungen sind eingeschrieben durch die Post oder gegen Empfangsschein durch den Weibel zuzustellen. Wenn die Pflichtigen die eingeschriebenen Mahnungen bei der Post nicht abholen, kann die Zustellung mit gewöhnlicher Post wiederholt werden.

- 69 Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn sie an die Steuerpflichtigen selbst oder an eine zu ihrer Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an eine Person mit Postvollmacht erfolgt und von diesen Personen für die Steuerpflichtigen entgegengenommen worden ist. Wird die Zustellung der eingeschriebenen Postsendung vom Adressaten schuldhaft verhindert, gilt sie als am letzten Tag der von der Post angesetzten Abholungsfrist als erfolgt (§ 9 VO StG).

Für die Mahnungen dürfen vom Steueramt keine Gebühren erhoben werden. 70

Die Mahnformulare werden vom kantonalen Steueramt geliefert. 71

6. Fehlerhafte Zustellung

Bei Verletzung der Zustellungsvorschriften gemäss Ziffer 68 ff. verfällt der Anspruch auf den Sonderbeitrag für sämtliche von der Gemeinde mit eigenem Personal vorgenommenen Ermessenseinschätzungen. 72

H. Kontrolle bei Eingang (§ 40 VO StG)

Die Kontrolle der Steuererklärungen bei Eingang und deren weitere Bearbeitung erfolgen nach der Weisung der Finanzdirektion über die Mitwirkung der Gemeindesteuerämter bei der Vorbereitung der Steuereinschätzung ab 2011 natürlicher Personen (ZStB Nr. 30/166). 73

I. Rücksendung mangelhafter Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse (§ 41 VO StG)

Unvollständige oder formell unrichtige Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse sind zur Ergänzung dem Steuerpflichtigen zurückzugeben, wenn das Gemeindesteueramt unbedingt notwendige Ergänzungen oder Berichtigungen nicht selbst vornehmen kann. 74

«Provisorische» Steuererklärungen, in denen Detailangaben fehlen und denen auch die notwendigen Unterlagen nicht beigegeben sind, sind ebenfalls zur Ergänzung zurückzusenden. 75

Dem Steuerpflichtigen wird zur Behebung der Mängel eine angemessene Frist angesetzt unter Hinweis auf die Folgen bei Nichterfüllung. Das kantonale Steueramt stellt hierfür den Gemeindesteuerämtern das entsprechende Formular (StA Form. 42) zur Verfügung. 76

Kommt der Steuerpflichtige der Auflage nicht nach, so ist das Mahnverfahren durchzuführen. 77

J. Verfahren bei Nichtabgabe der Steuererklärung (§ 42 Abs. 3 VO StG)

Reicht ein Steuerpflichtiger trotz Mahnung keine Steuererklärung ein, erfolgt das weitere Verfahren gemäss Weisung der Finanzdirektion über das Verfahren bei der Einschätzung von Steuerpflichtigen, die 78

trotz Mahnung keine Steuererklärung eingereicht haben (ZStB Nr. 31/483).

K. Ablieferung an das kantonale Steueramt (§ 42 Abs. 1 VO StG)

- 79 Die Ablieferung der Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse erfolgt nach der Weisung des kantonalen Steueramtes über die Ablieferung der Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse natürlicher Personen an das kantonale Steueramt und an das kantonale Scan-Center (ZStB Nr. 30/183) sowie dem Merkblatt des kantonalen Steueramtes für Gemeinden betreffend papierarme Veranlagung im kantonalen Steueramt vom 1. Februar 2015.

Zürich, den 2. September 2016

Finanzdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat